



Gemeinde Odelzhausen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

10. Änderung des Bebauungsplanes Odelzhausen Nr. 5 Neu Gewerbegebiet

Der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen hat in der Sitzung am 29.09.2025 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Odelzhausen Nr. 5 Neu Gewerbegebiet als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gegeben und der Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 HS. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Odelzhausen Nr. 5 Neu Gewerbegebiet in Kraft.

Jedermann kann die 10. Änderung des Bebauungsplanes Odelzhausen Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, die aus den Textlichen Festsetzungen (mit den Verfahrensvermerken) und der Begründung (alles in der Fassung vom 29.09.2025) besteht, bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenfalls können die o.g. Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> eingesehen werden. Diese sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von	14:00 – 18:00 Uhr

(sowie nach Vereinbarung)

Odelzhausen, den 21.10.2025

Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung über das Internet
(Homepage der Gemeinde Odelzhausen)
und an den Amtstafeln

Bekanntmachung vom: 22.10.2025

Bekanntmachung bis: 24.11.2025